

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bad Dübén in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **210,00 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **135,00 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **74,70 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
 - 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 - 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.
5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

- 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **9,63 Euro pro Tag**.
- 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,21 Euro pro Tag**.
- 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **2,28 Euro pro Tag**.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 v.H., der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:
 - 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **4,65 Euro** pro Stunde.
 - 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,30 Euro** pro Stunde.
 - 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **1,26 Euro** pro Stunde.
8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragssatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bad Dübener, d. **06.03.2019**

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Elternbeiträge Bad Döben für 2019

Betreuung	Zählkinder	vollständige Familie	Allein- erziehende
Kinderkrippe			
10 Stunden	1. Kind	233,33 €	209,99 €
	2. Kind	139,99 €	125,99 €
	3. Kind	46,66 €	41,99 €
9 Stunden	1. Kind	210,00 €	189,00 €
	2. Kind	126,00 €	113,40 €
	3. Kind	42,00 €	37,00 €
6 Stunden	1. Kind	140,00 €	126,00 €
	2. Kind	84,00 €	75,60 €
	3. Kind	28,00 €	25,20 €
4,5 Stunden	1. Kind	105,00 €	94,50 €
	2. Kind	63,00 €	56,70 €
	3. Kind	21,00 €	18,90 €
Kindergarten			
10 Stunden	1. Kind	150,00 €	135,00 €
	2. Kind	90,00 €	81,00 €
	3. Kind	30,00 €	27,00 €
9 Stunden	1. Kind	135,00 €	121,50 €
	2. Kind	81,00 €	72,90 €
	3. Kind	27,00 €	24,30 €
6 Stunden	1. Kind	90,00 €	81,00 €
	2. Kind	54,00 €	48,60 €
	3. Kind	18,00 €	16,20 €
4,5 Stunden	1. Kind	67,50 €	60,75 €
	2. Kind	40,50 €	36,45 €
	3. Kind	13,50 €	12,15 €
Hort			
6 Stunden	1. Kind	74,70 €	67,23 €
	2. Kind	44,82 €	40,33 €
	3. Kind	14,94 €	13,44 €
5 Stunden	1. Kind	62,25 €	56,02 €
	2. Kind	37,35 €	33,61 €
	3. Kind	12,45 €	11,20 €
4 Stunden	1. Kind	49,80 €	44,82 €
	2. Kind	29,88 €	26,89 €
	3. Kind	9,96 €	8,96 €

